

TE Vwgh Erkenntnis 2023/10/3 Ra 2023/06/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2023

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol
L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82007 Bauordnung Tirol
L82008 Bauordnung Vorarlberg
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52
BauG VlbG 2001 §14 Abs1
BauO OÖ 1976 §16 Abs1
BauO Tir 1989 §42 Abs1
BauO Tir 2011 §36 Abs2
VwGG §47 Abs5

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofrätinnen Mag. Rehak und Mag. Bayer als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der S O in H, vertreten durch Mag. Klaus P. Pichler, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Schillerstraße 17, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 5. April 2023, LVwG-318-16/2023-R6, betreffend vorübergehende Benützung fremder Grundstücke nach dem Vorarlberger Baugesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt Hohenems; mitbeteiligte Partei: T KG, vertreten durch die Längle Fussenegger Singer Rechtsanwälte Partnerschaft in 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64; weitere Partei: Vorarlberger Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Antrag der Revisionswerberin auf Kostenersatz wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 17. November 2022 wurde der mitbeteiligten Partei bzw. den von dieser beauftragten Personen gemäß § 14 Abs. 2 Vorarlberger Baugesetz (BauG) unter anderem gestattet, näher bezeichnete Liegenschaften, die im Miteigentum der Revisionswerberin stehen, zwecks Errichtung eines näher genannten Bauvorhabens, durch die Überschwenkung mit einem Turmdrehkran für die Dauer von sieben Monaten, die Nutzung und Positionierung eines Fassadengerüstes in einer Fläche von 24 m² an der östlichen Grundstücksgrenze der GST-NR X für die Dauer von zehn Wochen sowie die Erstellung einer Grabenböschung und Entfernung einer Trägerbohlenwand an der östlichen Grundstücksgrenze der GST-NR X in einer Fläche von 10,8 m² für die Dauer von drei Wochen, in Anspruch zu nehmen. Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 17. November 2022 wurde der mitbeteiligten Partei bzw. den von dieser beauftragten Personen gemäß Paragraph 14, Absatz

2, Vorarlberger Baugesetz (BauG) unter anderem gestattet, näher bezeichnete Liegenschaften, die im Miteigentum der Revisionswerberin stehen, zwecks Errichtung eines näher genannten Bauvorhabens, durch die Überschwenkung mit einem Turmdrehkran für die Dauer von sieben Monaten, die Nutzung und Positionierung eines Fassadengerüstes in einer Fläche von 24 m² an der östlichen Grundstücksgrenze der GST-NR römisch zehn für die Dauer von zehn Wochen sowie die Erstellung einer Grabenböschung und Entfernung einer Trägerbohlenwand an der östlichen Grundstücksgrenze der GST-NR römisch zehn in einer Fläche von 10,8 m² für die Dauer von drei Wochen, in Anspruch zu nehmen.

2

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (im Folgenden: Verwaltungsgericht) brachte die Revisionswerberin vor, entlang ihrer gesamten Grundstücksgrenze zur Baubewerberin befinde sich eine zirka ein Meter hohe, massive und fundamentierte Betonmauer, die den Geländeunterschied zwischen den Grundstücken ausgleiche sowie ein eisernes, zirka zwei Meter hohes, verschließbares Gartentor. Auf der Grenzmauer seien geflochtene Holzpalisaden als Zaun montiert. Zur Durchführung des gegenständlichen Eigentumseingriffs müsse die massive Betonmauer und das Gartentor samt Zaun vollständig abgerissen werden.

3

Zudem müssten ein Gewächshaus in der Größe von zirka 3,5 mal 2,4 Meter und eine Gartenholzhütte mit einer kleinen Veranda im Ausmaß von fünf mal vier Meter für die Errichtung der vorgesehenen Baugrube und des Gerüstes abgebrochen werden.

4

Die Liegenschaft der Revisionswerberin diene als Hausgarten. Es müssten im Grenzbereich der Grundstücke eine zirka zwei Meter hohe Hecke mit portugiesischem Lorbeer und ein fünf Meter hoher Holunderbaum sowie ein 15 Jahre alter Quittenbaum gerodet werden.

5

Durch die Errichtung einer Baugrube sei der Revisionswerberin für die Dauer von sieben Monaten der Zugang zu ihrer Liegenschaft und auch die Zufahrt mit Fahrzeugen verwehrt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wäre ein Zugehen

der Revisionswerberin zu ihrer Wohnung und ihrem Geschäft nur durch einen mehrere 100 Meter langen Umweg möglich.

6

Durch die eingeräumte Befugnis, das Grundstück der Revisionswerberin mit einem Kran zu überschwenken, sei die Nutzung des gesamten Grundstücks für die Dauer von sieben Monaten ausgeschlossen. Der Bescheid enthalte keinerlei Auflagen an den Bauführer, die Überschwenkung nur ohne angehängte Lasten vorzunehmen. Der Aufenthalt unter Kranlasten sei jedoch verboten, unzulässig und gefährlich.

7

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

8

Begründend führte das Verwaltungsgericht - auf Basis der im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholten und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzten Sachverständigengutachten - aus, das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die vorübergehende Benützung des Grundstücks der Revisionswerberin zur Durchführung eines rechtskräftig bewilligten Bauvorhabens der mitbeteiligten Partei notwendig sei. Die beantragte Ausführungsvariante sei zur Umsetzung des Bauvorhabens am geeignetsten. Bezogen auf das Grundstück der Revisionswerberin sei die vorliegende Ausführungsvariante jene mit den geringsten Beeinträchtigungen für die Eigentümerin.

9

Die Aufstellung eines Arbeitsgerüsts sei im westlichen Bereich nur unter der Benützung des Grundstücks der Revisionswerberin möglich. Die für die Umsetzung des bewilligten Bauvorhabens notwendigen Arbeiten könnten auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten durchgeführt werden. Der Einsatz des Turmdrehkranes sei zeitlich effizient. Der Einsatz eines Mobilkranes hingegen erfordere einen zeitlich und logistisch erhöhten Organisationsaufwand und den Einsatz anderer Hebeeinrichtungen, was mit mehr Verkehr, einem höheren Lärmaufkommen, einer längeren Bauzeit und höheren Kosten verbunden sei. Bei der beantragten Variante (Turmdrehkran, Baugrubensicherung und Gerüst) für die Durchführung der Bauarbeiten entstünden Gesamtkosten in der Höhe von zirka € 39.500,--. Bei einer alternativen Variante (Hebeeinrichtungen, alternative Baugrubensicherung und alternatives Gerüst) wäre mit Kosten in der Höhe von zirka € 169.920,-- zu rechnen. Dies entspreche einer Erhöhung von zirka 330 %.

10

Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht, § 14 Abs. 1 und 2 BauG sehe nicht vor, dass die Baubehörde zu prüfen habe, ob bzw. in welcher Höhe der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks für vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen sei. Bei dem gemäß § 14 Abs. 3 BauG vorgesehenen Entschädigungsverfahren handle es sich um ein Verfahren, das nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführen sei, unabhängig vom Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauG. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde (Abbruch Betonmauer samt Gartenzaun und Gartentor, Abbruch eines Gewächshauses und einer Gartenholzhütte mit Veranda, Entfernung von Bepflanzungen etc.) sei daher nicht weiter einzugehen. Es werde lediglich darauf hingewiesen, dass im Baubescheid vom 19. Jänner 2022 festgehalten worden sei, dass die bestehende Mauer zur westlichen Grundstücksgrenze - die im Übrigen im Eigentum der mitbeteiligten Partei stehe - abgetragen, das bestehende Gelände ausgeglichen und an das Umgebungsniveau angepasst werde. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht, Paragraph 14, Absatz eins, und 2 BauG sehe nicht vor, dass die Baubehörde zu prüfen habe, ob bzw. in welcher Höhe der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks für vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen sei. Bei dem gemäß Paragraph 14, Absatz 3, BauG vorgesehenen Entschädigungsverfahren handle es sich um ein Verfahren, das nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführen sei, unabhängig vom Verfahren gemäß Paragraph 14, Absatz eins, und 2 BauG. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde (Abbruch Betonmauer samt Gartenzaun und Gartentor, Abbruch eines Gewächshauses und einer Gartenholzhütte mit Veranda, Entfernung von Bepflanzungen etc.) sei daher nicht weiter einzugehen. Es werde lediglich darauf hingewiesen, dass im Baubescheid vom 19. Jänner 2022 festgehalten worden sei, dass die bestehende Mauer zur westlichen Grundstücksgrenze - die im Übrigen im Eigentum der mitbeteiligten Partei stehe - abgetragen, das bestehende Gelände ausgeglichen und an das Umgebungsniveau

angepasst werde.

11

Weiters könne den Ausführungen der Revisionswerberin nicht gefolgt werden, wonach durch die eingeräumte Befugnis, das Grundstück mit einem Baukran zu überschwenken, die Nutzung des Grundstücks (Nutz- und Ziergarten) ausgeschlossen sein solle, weil projektgemäß vorgesehen sei, dass der Baukran lediglich über die Liegenschaft der Revisionswerberin schwenke und keine Lasten über dieses befördern werde. Zudem entspreche es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Baukräne zwar über einen gewissen Zeitraum aufgestellt, jedoch keineswegs durchgehend betrieben werden würden.

12

Ebenso sei in einem Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 BauG nicht zu berücksichtigen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Eigentümer fremder Grundstücke durch eine vorübergehende Benützung ihrer Grundstücke sonstigen Beschränkungen ausgesetzt werden würden, wie zB. einem erschwerten Zugang zur eigenen Wohnung. Ebenso sei in einem Verfahren gemäß Paragraph 14, Absatz 2, BauG nicht zu berücksichtigen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Eigentümer fremder Grundstücke durch eine vorübergehende Benützung ihrer Grundstücke sonstigen Beschränkungen ausgesetzt werden würden, wie zB. einem erschwerten Zugang zur eigenen Wohnung.

13

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision mit dem Begehren, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kostenpflichtig aufzuheben.

14

Die mitbeteiligte Partei und die belangte Behörde erstatteten Revisionsbeantwortungen, in welchen sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision beantragten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

15

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit unter anderem vor, es liege keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 BauG im Hinblick auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, des verhältnismäßigen Eingriffs in das Eigentumsrecht und die zumutbaren Duldungsmaßnahmen eines Eigentümers bzw. Miteigentümers einer Liegenschaft vor, insbesondere anhand welcher Kriterien die Prüfung der Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen seien und welche Gewichtung der wirtschaftlichen Komponente im Gegensatz zu der Eingriffskomponente zukomme. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit unter anderem vor, es liege keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 14, BauG im Hinblick auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, des verhältnismäßigen Eingriffs in das Eigentumsrecht und die zumutbaren Duldungsmaßnahmen eines Eigentümers bzw. Miteigentümers einer Liegenschaft vor, insbesondere anhand welcher Kriterien die Prüfung der Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen seien und welche Gewichtung der wirtschaftlichen Komponente im Gegensatz zu der Eingriffskomponente zukomme.

16

Die Revision erweist sich angesichts dieses Vorbringens als zulässig.

17

§ 14 Vorarlberger Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2013, (BauG) lautet Paragraph 14, Vorarlberger Baugesetz, Landesgesetzblatt Nr. 52 aus 2001, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 44 aus 2013,, (BauG) lautet:

„Vorübergehende Benützung fremder Grundstücke

(1) Das Betreten und die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke und Bauwerke ist durch den Eigentümer und den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu dulden, wenn es zur Herstellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Pläne sowie zur Durchführung von Bauvorhaben einschließlich der Beförderung von Baumaterialien notwendig ist und wenn diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehrkosten durchgeführt werden könnten.

(2) Der Eigentümer ist von der beabsichtigten Vornahme von Arbeiten gemäß Abs. 1 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Wird die Inanspruchnahme des Grundstückes oder Bauwerkes verweigert, hat die Behörde auf Antrag über die Notwendigkeit und den Umfang solcher Arbeiten zu entscheiden. (2) Der Eigentümer ist von der

beabsichtigten Vornahme von Arbeiten gemäß Absatz eins, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Wird die Inanspruchnahme des Grundstückes oder Bauwerkes verweigert, hat die Behörde auf Antrag über die Notwendigkeit und den Umfang solcher Arbeiten zu entscheiden.

...“

18

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, 91/06/0123, zu § 42 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 1989 ausgesprochen, dass Mehrkosten jedenfalls dann als unverhältnismäßig anzusehen seien, wenn (wie damals) mit dem Einschwenken in den Luftraum durch einen Turmkran zwar in den eigentumsrechtlichen Herrschaftsbereich der Nachbarn vorübergehend eingegriffen werde, damit jedoch objektiv kein in die Abwägung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehendes, zumindest andeutungsweise erkennbares Interesse der Nachbarn berührt werde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, 91/06/0123, zu Paragraph 42, Absatz eins, Tiroler Bauordnung 1989 ausgesprochen, dass Mehrkosten jedenfalls dann als unverhältnismäßig anzusehen seien, wenn (wie damals) mit dem Einschwenken in den Luftraum durch einen Turmkran zwar in den eigentumsrechtlichen Herrschaftsbereich der Nachbarn vorübergehend eingegriffen werde, damit jedoch objektiv kein in die Abwägung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehendes, zumindest andeutungsweise erkennbares Interesse der Nachbarn berührt werde.

19

Im Erkenntnis vom 20. September 1994, 94/05/0188, hielt der Verwaltungsgerichtshof zu § 16 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1976 fest, dass näher bezeichnete Mehrkosten unzumutbar seien, wenn der betroffenen Grundeigentümerin nur „relativ geringfügige Nachteile“ erwachsen. Im Erkenntnis vom 20. September 1994, 94/05/0188, hielt der Verwaltungsgerichtshof zu Paragraph 16, Absatz eins, Oö. Bauordnung 1976 fest, dass näher bezeichnete Mehrkosten unzumutbar seien, wenn der betroffenen Grundeigentümerin nur „relativ geringfügige Nachteile“ erwachsen.

20

Im Erkenntnis vom 22. November 2017, Ra 2017/06/0201, zu § 36 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2011, hob der Verwaltungsgerichtshof unter anderem hervor, dass der dortige Revisionswerber dem Gutachten des Amtssachverständigen, wonach die Bauarbeiten ohne Nutzung des Grundstücks mit erheblichen Mehrkosten verbunden wären und kein erkennbares Interesse der Nachbarn berührt würde, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sei. Im Erkenntnis vom 22. November 2017, Ra 2017/06/0201, zu Paragraph 36, Absatz 2, Tiroler Bauordnung 2011, hob der Verwaltungsgerichtshof unter anderem hervor, dass der dortige Revisionswerber dem Gutachten des Amtssachverständigen, wonach die Bauarbeiten ohne Nutzung des Grundstücks mit erheblichen Mehrkosten verbunden wären und kein erkennbares Interesse der Nachbarn berührt würde, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sei.

21

Die dargestellte Rechtsprechung lässt erkennen, dass der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren zur baurechtlichen Bewilligung der vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke (nach den dargestellten landesrechtlichen Bestimmungen) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt hat, in welche die Interessen der von der Duldungsverpflichtung betroffenen Grundeigentümer einzubeziehen sind.

22

Diese Rechtsprechung kann auf die inhaltlich insoweit vergleichbare Rechtslage nach dem § 14 Abs. 1 BauG übertragen werden, zumal das Gesetz eine Duldungsverpflichtung des Verfügungsberechtigten auch hier daran knüpft, dass die Benutzung des fremden Grundstücks zur Herstellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Pläne sowie zur Durchführung von Bauvorhaben einschließlich der Beförderung von Baumaterialien notwendig ist und diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehrkosten durchgeführt werden könnten. Somit ist auch dem BauG das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu entnehmen. Diese Rechtsprechung kann auf die inhaltlich insoweit vergleichbare Rechtslage nach dem Paragraph 14, Absatz eins, BauG übertragen werden, zumal das Gesetz eine Duldungsverpflichtung des Verfügungsberechtigten auch hier daran knüpft, dass die Benutzung des fremden Grundstücks zur Herstellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Pläne sowie zur Durchführung von Bauvorhaben einschließlich der Beförderung von Baumaterialien notwendig ist und diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehrkosten durchgeführt werden könnten. Somit ist auch dem BauG das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu entnehmen.

23

Im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Sinne der aufgezeigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der laut § 14 Abs. 1 BauG geforderten Notwendigkeit der Maßnahme und der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten das Interesse des Eigentümers des betroffenen Grundstücks einerseits und das Interesse an der Benutzung des fremden Grundstücks andererseits - allenfalls unter Einholung eines Sachverständigengutachtens - gegenüberzustellen. Im Rahmen der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Sinne der aufgezeigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der laut Paragraph 14, Absatz eins, BauG geforderten Notwendigkeit der Maßnahme und der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten das Interesse des Eigentümers des betroffenen Grundstücks einerseits und das Interesse an der Benutzung des fremden Grundstücks andererseits - allenfalls unter Einholung eines Sachverständigengutachtens - gegenüberzustellen.

24

Im vorliegenden Fall führte das Verwaltungsgericht aus, auf die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Nachteile der Revisionswerberin (Abbruch Betonmauer samt Gartenzaun und Gartentor, Abbruch eines Gewächshauses und einer Gartenholzhütte mit Veranda, Entfernung von Bepflanzungen, erschwerten Zugang zur eigenen Wohnung, ect.) sei in einem Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 BauG nicht weiter einzugehen und hielt lediglich fest, dass durch die eingeräumte Befugnis, das Grundstück der Revisionswerberin mit einem Baukran zu überschwenken, die Nutzung des Grundstücks (Nutz- und Ziergarten) nicht ausgeschlossen sei, zumal projektgemäß vorgesehen sei, dass der Baukran keine Lasten über die Liegenschaft befördern werde. Im vorliegenden Fall führte das Verwaltungsgericht aus, auf die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Nachteile der Revisionswerberin (Abbruch Betonmauer samt Gartenzaun und Gartentor, Abbruch eines Gewächshauses und einer Gartenholzhütte mit Veranda, Entfernung von Bepflanzungen, erschwerten Zugang zur eigenen Wohnung, ect.) sei in einem Verfahren gemäß Paragraph 14, Absatz eins, BauG nicht weiter einzugehen und hielt lediglich fest, dass durch die eingeräumte Befugnis, das Grundstück der Revisionswerberin mit einem Baukran zu überschwenken, die Nutzung des Grundstücks (Nutz- und Ziergarten) nicht ausgeschlossen sei, zumal projektgemäß vorgesehen sei, dass der Baukran keine Lasten über die Liegenschaft befördern werde.

25

Das Verwaltungsgericht hat damit in Verkennung der Rechtslage die von der Revisionswerberin vorgebrachten Nachteile nicht berücksichtigt und eine Abwägung der gegenläufigen Interessen unterlassen.

26

Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

27

Die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG entfallen. Die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG entfallen.

28

Gemäß § 47 Abs. 5 VwGG ist der einem Revisionswerber zu leistende Aufwandsersatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Fallbezogen handelt es sich um eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Bauangelegenheit. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinn des § 47 Abs. 5 VwGG wäre daher im vorliegenden Fall die Stadt Hohenems. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der auf die Inanspruchnahme „des Landes“ als Rechtsträger der belangten Behörde gerichtete Antrag des Revisionswerbers abzuweisen (vgl. VwGH 25.2.2022, Ra 2021/06/0133 bis 0134, mwN). Gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist der einem Revisionswerber zu leistende Aufwandsersatz von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Fallbezogen handelt es sich um eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Bauangelegenheit. Kostenersatzpflichtiger Rechtsträger im Sinn des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG wäre daher im vorliegenden Fall die Stadt Hohenems. Da daneben keine Kostenersatzpflicht eines anderen Rechtsträgers vorgesehen ist, war der auf die Inanspruchnahme „des Landes“ als Rechtsträger der belangten Behörde gerichtete Antrag des Revisionswerbers abzuweisen vergleiche , VwGH 25.2.2022, Ra 2021/06/0133 bis 0134, mwN).

Wien, am 3. Oktober 2023

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023060105.L01

Im RIS seit

27.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at